

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5	Bielefeld, den 25. Mai	1971
-------	------------------------	------

Inhalt:

Seite	Seite
Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	85
Richtlinien über die Gewährung einer Zulage an kirchliche Angestellte	86
Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung	87
Änderung der Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst vom 1. November 1969	89
Vorlesungszyklus der Theologischen Fakultäten der Universität Münster	89
Feriensprachkurse zur Erlangung des Hebraicums, des Graecums und des Kleinen Latinums	89
Urlauberseelsorge im Sauerland	91
Jahrestag und Rüstzeit der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe	91
98. Westfälische Diaspora-Pfarrer-Konferenz	92
Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Husen	93
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Friedrichsdorf und Gütersloh	93
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Rietberg und Friedrichsdorf	93
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Holtrup	93
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Oespel	94
Urkunde über die Errichtung einer Pastorinnenstelle im Kirchenkreis Soest	94
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst	94
Urkunde über die Aufhebung der (4.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Ickern	94
Urkunde über die Aufhebung der Pastorinnenstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt	95
Persönliche und andere Nachrichten	95
Neu erschienene Bücher und Schriften	97

Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Pfingsten 1971

Jahr um Jahr begeht die Kirche das Fest der Pfingsten. Damit hat die Christenheit alljährlich Gelegenheit, die Möglichkeit einer gründlichen Erneuerung zu bedenken und um sie zu beten; denn der Glaube an den Heiligen Geist schließt die Absage an alle Gefahr der Vertrocknung ein, der Verholzung, der Routine, der Unlebendigkeit. Diese Gefahr ist größer als die andere, daß die Menschen unserer Generation nicht mehr wissen, was es um die Existenz und den Auftrag einer christlichen Kirche in der Welt ist. Die Kirche hat aber von Gott den Auftrag erhalten, in dieser Welt den Geist der Unbefangenheit, der Jugendlichkeit, der unberührten Frische zu bewahren und den Mut zu neuen Wegen zu beweisen.

Die gemeinsame Erinnerung an das Pfingstereignis könnte für alle Kirchen eine Quelle der Neuorientierung und des neuen Lebens sein. Nicht umsonst sagt es unser Bekenntnis mit solcher Fülle: *Credo in spiritum sanctum, dominum et vivificantem*. Das ist es: Der Glaube an den Heiligen Geist, der da Herr ist und lebendig macht. Man kann dieses Bekenntnis nicht wiederholen ohne zugleich zu wissen, daß damit aller Resignation grundsätzlich und entschlossen eine Absage erteilt ist. Wir hören zwar von allen Seiten die Fragen, die heute gegen die Christenheit erhoben werden. Wir spüren

das Mißtrauen gegenüber der Apparatur der Kirche. Wir wissen um die tiefe Enttäuschung vieler gegenüber einer kraftlosen Verkündigung. — Aber gerade im Angesicht solcher gehäuften Schwierigkeiten müssen wir mit besonderer Inbrunst sagen: Ich glaube an den Heiligen Geist, der da lebendig macht.

Wenn wir nicht völlig unkritisch geworden sind, wissen wir um das Gewicht der Schwierigkeiten, denen wir uns gegenübersehen. Der Glaube an den Heiligen Geist bedeutet aber, daß wir vor menschlichem Versagen nicht zu kapitulieren gedenken, nicht einmal vor dem eigenen. Über allen unseren wohlbekannten Schwierigkeiten, über der Kraftlosigkeit unserer brüderlichen Gesinnung leuchtet doch eine große Hoffnung, eine Hoffnung, die sich auch gegenüber den neuen Aufgaben bewähren soll, die unserer Generation gestellt sind. Wenn uns klar geworden ist, daß kein Christenglaube ausreicht, der nur das persönliche Heil im Auge hat, sondern daß wir immer auch an die Welt mit ihren konkreten Nöten denken müssen, dann ist aber auch auf der anderen Seite genau so deutlich, daß keine Maßnahme der Christenheit, keine neue soziologische oder sozialpolitische Programmatik irgendeine Verheißung hat, wenn sie nicht unter dem glaubenden Vertrauen auf Gottes Herrschaft ge-

schieht. Das ist mit dem Bekenntnis zum Heiligen Geist in diesem Jahr gemeint: wir geben nicht auf, we shall overcome, wir lassen den Blick nicht auf den Fragen haften, denen wir nicht gewachsen zu sein meinen, auch nicht auf dem vielfältigen Versagen, dem die Christenheit immer wieder erliegt; sondern wir wissen, daß es eine Möglichkeit wirklicher und fundamentaler Erneuerung gibt. Das ist die Wirksamkeit des Heiligen Geistes. Dieser Glaube weiß etwas von dem wunderbaren Schwung immer wieder erneuerten geistlichen Lebens; und so kann über das weite Feld der Kirche der Sturmwind der Erneuerung dahingehen, ja, auch über jede einzelne Gemeinde; denn auch sie, gerade sie, ist nicht nur ein lokaler Verwaltungsbegriff, sondern ein Teil der einen großen christlichen Kirche.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident: Pastor Dr. W. A. Visser't Hooft — Genf, Schweiz

Frau Kiyoko Takeda Cho — Tokio, Japan

Patriarch German von Serbien — Belgrad, Jugoslawien

Bischof Hanns Lilje — Hannover, Westdeutschland

Pfr. Dr. Ernest A. Payne — Pitsford, England

Pfr. Dr. John C. Smith — New York, USA

Bischof A. H. Zulu — Eshowe, Südafrika

Richtlinien über die Gewährung einer Zulage an kirchliche Angestellte

Vom 22. April 1971

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung und im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. als verbindliche Regelung folgende Richtlinien über die Gewährung einer Zulage an kirchliche Angestellte beschlossen:

§ 1

Die kirchlichen Angestellten, die unter die Allgemeine Vergütungsordnung für kirchliche Angestellte im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) fallen — mit Ausnahme der Religionslehrer (Katecheten) —, erhalten eine widerrufliche Zulage nach Maßgabe dieser Richtlinien.

§ 2

(1) Die Zulage beträgt, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt, für Angestellte

der Vergütungsgruppe	DM monatlich
X bis IX a BAT	40,—
VIII bis V c BAT sowie für Meister der Vergütungsgruppe V b BAT	67,—
V b bis II a BAT ohne Meister der Ver- gütungsgruppe V b BAT	100,—

(2) Erhält der Angestellte weitere Zulagen von mindestens der in Absatz 1 angegebenen Höhe, so verringert sich die Zulage nach Absatz 1

in den Vergütungsgruppen	auf DM monatlich
X bis IX a BAT	8,—
VIII bis V c BAT sowie für Meister der Vergütungsgruppe V b BAT	20,—
V b bis II a BAT ohne Meister der Ver- gütungsgruppe V b BAT	45,—

Bezüglich erläuternder Hinweise zu den o. a. Richtlinien wird auf das Rundschreiben des Landeskirchenamtes Nr. 14/1971 vom 7. 5. 1971 — 14576/71/B 9 — 16 — verwiesen.

(3) Erhält der Angestellte weitere Zulagen, die nicht die in Absatz 1 angegebene Höhe erreichen, so wird die Zulage nach Absatz 1 nur bis zum Erreichen der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze gewährt.

Als Höchstgrenze gelten 75 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen der Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe des Angestellten und der Endgrundvergütung, die der Angestellte in der nächsthöheren Vergütungsgruppe erhalten würde. Die Vergütungsgruppen VI b und VI a sowie V b und V a BAT gelten hierbei als eine Vergütungsgruppe.

(4) Zulagen nach §§ 24 und 33 BAT und § 7 der Ordnung für den Predigtdienst von Diakonen, Gemeindef Helfern, Katecheten, Volksmissionaren, Jugendsekretären vom 23. August 1956 (KABl. 1956 S. 98) werden auf die Zulage nach Absatz 1 nicht angerechnet.

(5) Für die Bemessung der Zulage an Angestellte, a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist § 30 BAT, b) die nicht vollbeschäftigt sind, ist § 34 BAT entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) Die Zulage wird nur für Zeiträume gewährt, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge nach den Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages zustehen. § 36 Absatz 2 BAT ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT), des Überweisungsgeldes (§ 63 BAT) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung.

(3) Die Zulage ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 4

Diese Richtlinien werden nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1971 aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. Dies gilt nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Kirchlicher Dienst in diesem Sinne ist eine Beschäftigung bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung sowie bei kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Öffentlicher Dienst in diesem Sinne ist eine Beschäftigung beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört sowie bei

einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 22. April 1971.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 7190/71/B 9—16

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Auf Grund des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. folgendes beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABl. 1966 S. 95 —, zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 28. Januar 1971 (KABl. S. 30), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Berufsgruppe „Gemeindefriede, Gemeindefriede, Gemeindefriede“

Die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Gemeindefriede, Gemeindefriede, Gemeindefriede“ erhalten folgende Fassung:

„Verg.Gr. VII

1. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Gemeindefrieden, Gemeindefriederinnen, Jugendwarten ohne entsprechende Ausbildung

Verg.Gr. VI b

2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Gemeindefrieden, Gemeindefriederinnen, Jugendwarten mit entsprechender abgeschlossener Ausbildung, deren Ausbildung nicht der Grundausbildung nach den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindefriede entspricht und die den Mitarbeitern mit dieser Grundausbildung nicht gleichgestellt sind

Verg.Gr. V c

3. Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b

4. Gemeindefriede, Gemeindefriederinnen, Jugendwarte mit abgeschlossener Grundausbildung nach den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindefriede¹⁾

5. Gemeindefriede mit der Diakonenprüfung im Sinne des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone¹⁾

Verg.Gr. V b

6. Gemeindefriede, Gemeindefriederinnen, Jugendwarte mit abgeschlossener Fortbildung nach den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindefriede¹⁾ ²⁾

7. Gemeindefriede mit der Diakonenprüfung im Sinne des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone nach dreijähriger Tätigkeit als Diakon¹⁾ ²⁾

Verg.Gr. IV b

8. Mitarbeiter der Fallgruppen 6 und 7 nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V b

¹⁾ Mitarbeiter mit einer Fortbildung nach Abschnitt II Ziffer 2 oder Abschnitt II Ziffer 3 der Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindefriede erhalten eine Vergütung nach der Verg.Gr. V b, sofern sie nach ihrer Dienstanweisung zu mindestens einem Drittel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit Aufgaben eines Gemeindefrieden, eines Gemeindefrieders, einer Gemeindefriederin oder eines Jugendwartes wahrnehmen, sofern sie die vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und sofern seit dem Bestehen der 1. Prüfung eine Berufszeit von drei Jahren vergangen ist.

Bei Mitarbeitern mit einer Fortbildung nach Abschnitt II Ziffer 3 der o. a. Richtlinien ist die Eingruppierung nicht abhängig von einer Beschäftigung in dem besonderen Arbeitsgebiet, in dem die 2. Prüfung abgelegt worden ist.

2) Gemeindediakone, Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen, Jugendwarte, die überwiegend den Dienst von Katechetinnen, Kirchenmusikern, Sozialsekretären oder anderen Mitarbeitern versehen, werden nach den für diese Dienste geltenden Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert, sofern sie die dafür erforderlichen Prüfungen abgelegt haben.“

2. Berufsgruppe „Kirchenmusiker“

Die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Kirchenmusiker“ erhalten folgende Fassung:

„Kirchenmusiker“⁽¹⁾²⁾³⁾

Verg.Gr. V c

1. **Kirchenmusiker mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (B-Kirchenmusiker)** bei erstmaliger Einstellung als hauptberuflicher Kirchenmusiker

Verg.Gr. V b

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1** nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V c

Verg.Gr. IV b

3. **Mitarbeiter der Fallgruppe 2** nach mindestens vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V b
4. **Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-Kirchenmusiker)** bei erstmaliger Anstellung als hauptberuflicher A-Kirchenmusiker⁴⁾

Verg.Gr. IV a

5. **Mitarbeiter der Fallgruppe 4** nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b
6. **Kirchenmusiker mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (B-Kirchenmusiker)** bei hervorragenden Leistungen in Kirchenmusikerkreisen mit großem Arbeitsumfang und besonderer Bedeutung nach mindestens elfjähriger Tätigkeit als hauptberuflicher Kirchenmusiker⁵⁾

Verg.Gr. III

7. **Mitarbeiter der Fallgruppe 5** nach mindestens vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV a⁶⁾

Verg.Gr. II a

8. **Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-Kirchenmusiker)** bei hervorragenden Leistungen in Kirchenmusikerkreisen mit großem Arbeitsumfang und besonderer Bedeutung nach mindestens elfjähriger Tätigkeit als hauptberuflicher Kirchenmusiker⁵⁾

1) Die Eingruppierung setzt voraus, daß der Kirchenmusiker vollen kirchenmusikalischen Dienst im Sinne der „Dienst-anweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker“ ausübt, insbesondere als Organist und Chorleiter tätig ist.

2) Kirchenmusiker, die überwiegend den Dienst von Diakonen, Gemeindegliedern, Katechetinnen, Verwaltungsangestellten oder anderen kirchlichen Dienst ausüben, werden nach den für diese Dienste geltenden Bestimmungen eingruppiert.

3) Kirchenmusiker, die vor dem 1. 1. 1971 als hauptberufliche Kirchenmusiker angestellt worden sind, werden nach den bis zum 31. 12. 1970 jeweils gültigen Bestimmungen eingruppiert, wenn dies günstiger ist als nach den o. a. Tätigkeitsmerkmalen.

4) Wird einem Kirchenmusiker mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (B-Kirchenmusiker) die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit verliehen, so erhält er in Wahrung seines Besitzstandes weiterhin Vergütung nach seiner bisherigen Vergütungsgruppe, sofern diese günstiger ist als bei einer Eingruppierung nach der Fallgruppe 4. Die Frist für eine Höhergruppierung in die Fallgruppe 7 beginnt in diesem Fall mit dem Ersten des Monats, in dem die Große Urkunde verliehen wurde.

5) Die Zeit der Tätigkeit als hauptberuflicher Kirchenmusiker wird vom Ersten des Monats an gerechnet, in dem der Kirchenmusiker nach Abschluß der vorgeschriebenen Berufsausbildung zum B- bzw. A-Kirchenmusiker seine Tätigkeit aufgenommen hat. Zu der in der Fallgruppe 8 vorgesehenen Frist rechnen auch Zeiten, die der Kirchenmusiker als hauptberuflicher B-Kirchenmusiker verbracht hat.

6) A-Kirchenmusiker, die nach bisherigem Recht in die Verg.-Gr. II b eingruppiert worden sind, erhalten in Wahrung ihres Besitzstandes weiterhin ihre Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe, sofern sie nicht in die Verg.Gr. II a eingruppiert werden.“

3. Berufsgruppe „Sozialsekretäre“

Die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Sozialsekretäre“ erhalten folgende Fassung:

„Sozialsekretäre

Verg.Gr. V c

1. **Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialsekretären**

a) mit Prüfung nach Abschluß des Grundlehrganges nach den Richtlinien für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre

b) mit abgeschlossener Grundausbildung nach den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst

c) mit einer anderen ihrer Tätigkeit förderlichen und vom Landeskirchenamt anerkannten Vorbildung

Verg.Gr. V b

2. **Sozialsekretäre**

a) mit Prüfung über die Anstellungsfähigkeit als Sozialsekretär nach den Richtlinien für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre

b) mit einer anderen vom Landeskirchenamt als gleichwertig anerkannten Ausbildung

Verg.Gr. IV b

3. **Mitarbeiter der Fallgruppe 2** nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V b“

4. Berufsgruppe „Leiter von Heimen“

a) Die Vergütungsgruppenbezeichnung „Verg.-Gr. VI b“ vor der Fallgruppe 1 wird durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „Verg.-Gr. V c“ ersetzt.

b) In der Fallgruppe 3 wird das Hinweiszeichen „*“ gestrichen.

c) In der Fallgruppe 4 wird das Wort „sechsjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ ersetzt.

II.

Überleitungsbestimmung

Ist ein Mitarbeiter nach bisherigem Recht günstiger eingruppiert, als dies nach diesem Beschluß vorgesehen ist, so bleibt es bei dieser Eingruppierung.

III.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 22. April 1971.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 9863/71/B 9—16

Änderung der Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst vom 1. November 1969

Vom 22. April 1971

Auf Grund von Artikel 53 Abs. 4 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Änderung der Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst vom 1. November 1969 (KABl. 1969 S. 179) mit Wirkung vom 1. Januar 1971 beschlossen:

Abschnitt I Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Vergütung nach Abschluß der Grundausbildung

Mitarbeiter mit der 1. Prüfung erhalten eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe V c BAT.“

Bielefeld, den 22. April 1971.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 9978/71/C 18—15

Vorlesungszyklus der Theologischen Fakultäten der Universität Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 5. 1971
Az.: C 3—03/4

Im Sommersemester 1971 finden am Mittwoch von 20—22 Uhr im Hörsaal 1 des Fürstenberghauses am Domplatz folgende Vorträge statt:

26. Mai 1971: Prof. Dr. O. Loretz · Prof. Dr. H. Müller
Heil und Gemeinschaft als Gegebenheit und Hoffnung in Israel.
9. Juni 1971: Prof. D. W. Marxsen · Prof. J. Gnülka
Häresien im Neuen Testament.
16. Juni 1971: Prof. Dr. H. H. Eßer · Dozent Dr. A. Ganoczy
Wesen und Wirklichkeit der Kirche nach evangelischem Verständnis.
Ihr Auftrag und Dienst für Heil und Wohl des Menschen.
23. Juni 1971: Prof. Dr. D. K. Rahner · Prof. D. K. G. Steck
Wesen und Wirklichkeit der Kirche nach katholischem Verständnis.
30. Juni 1971: Prof. Dr. F. Merkel · Prof. Dr. A. Exeler
Was bedeuten Verkündigung, Unterricht und Seelsorge für Heil und Wohl des Menschen?
7. Juli 1971: Prof. Dr. A. Rauscher · Dozent Dr. D. Schellong
Was können die christlichen Kirchen für Gerechtigkeit und Frieden in der Welt leisten?

Feriensprachkurse zur Erlangung des Hebraicums, des Graecums und des Kleinen Latinums

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 3. 1971
Az.: C 3—04 c

Aus nachstehenden Übersichten sind die Termine der Sprachkurse im Sommer 1971 zu ersehen. Anfragen wegen der Meldefristen, Zulassungsvoraussetzungen und Studiengebühren o. ä. sind direkt an die Hochschulen zu richten. Augenblicklich erfolgt für die Teilnahme an **Feriensprachkursen** noch keine Förderung nach dem Honnefer Modell. Evtl. Studienbeihilfen können erfahrungsgemäß bei den zuständigen Landeskirchen in begrenztem Umfang beantragt werden.

Westfälische Wilhelms-Universität Evangelisch-Theologische Fakultät

Feriensprachkurse im Sommer 1971

1. **Hebräisch** Nur während der Semester
2. **Griechisch** Beginn: 20. August 1971
Ende: 15. Oktober 1971
Verlauf: Griechisch I vom 20. 8. 1971 bis 15. 10. 1971
Griechisch II während WS 1971/72

Der Prüfungstermin für das Graecum steht noch nicht fest.

3. Latinum

Unterbringung kann im Sprachenkonvikt in „Haus Riga“ erfolgen. Aufnahmeanträge sind zu richten an:

Sprachenkonvikt
44 Münster/Westf.
Wienburgstr. 60
Haus Riga

Weitere Auskünfte erteilt:

Evangelisch-Theologische Fakultät
44 Münster/Westf.
Universitätsstr. 13/17
Tel. (0251) 4901

Ruhr-Universität Bochum

Abteilung für Evangelische Theologie

Feriensprachkurse im Sommer 1971

1. Hebräisch Beginn: Voraussichtlich Mitte September 1971

Ende: Voraussichtlich Mitte Oktober 1971

Der Prüfungstermin für das Hebraicum steht noch nicht fest.

2. Griechisch

Diese Sprachen werden in der Abteilung für Klassische Philologie gelehrt.

3. Latinum

Hebräisch

Es handelt sich um einen Intensivkurs in biblischem Hebräisch, der zur hebräischen Sprachprüfung für Theologen führt.

Unterbringung in den Studentenheimen in Bochum möglich.

Verpflegungsmöglichkeit besteht in der Mensa.

Weitere Auskünfte erteilt:

Ruhr-Universität Bochum
Dekanat der Abteilung für
Evangelische Theologie
463 Bochum-Querenburg
Buscheystraße
Postfach 2148
Tel. (02321) 711

Ruhr-Universität Bochum

Seminar für Klassische Philologie

Feriensprachkurse im Sommer 1971

1. Hebräisch Diese Sprache wird in der Abteilung für Evangelische Theologie gelehrt.

2. Griechisch Beginn: 1. September 1971
Ende: 30. September 1971

3. Latein Beginn: 1. September 1971
Ende: 30. September 1971

Griechisch und Latein

Die Ferienkurse sind als Repetitionskurse zur Vorbereitung auf das Graecum bzw. das Große Latinum gedacht. Diese Kurse bauen auf die vorhergehenden Kurse auf.

Unterbringung in den Studentenheimen in Bochum ist möglich.

Verpflegungsmöglichkeit besteht in der Mensa.

Weitere Auskünfte erteilt:

Ruhr-Universität Bochum
Seminar für Klassische Philologie
463 Bochum-Querenburg
Buscheystraße
Postfach 2148
Tel. (02321) 711
Durchwahl Tel. Latein: 71 2760
Griech.: 71 2709

Kirchliche Hochschule Bethel

Feriensprachkurse im Sommer 1971

1. Hebräisch Beginn: 20. Juli 1971

Ende: 5. Oktober 1971

Die Prüfung (Hebraicum) findet voraussichtlich am 6. und 7. Oktober 1971 in Bethel statt.

2. Griechisch Beginn: 27. Juli 1971

Ende: Mitte März 1972

Verlauf: Griechisch I vom 27. 7. 1971 bis 5. 10. 1971

Griechisch II WS bis Mitte März 1972

Die Prüfung (Graecum) findet voraussichtlich Mitte März 1972 in Bethel statt.

3. Latein Beginn: WS 71/72

Ende: nach Frühjahrsferien

Die Prüfung (Kleines Latinum) findet Ende März/Anfang April 1972 statt.

Unterbringung und Verpflegung können auf besonderen Antrag von der Hochschule geregelt werden.

Weitere Auskünfte erteilt:

Kirchliche Hochschule Bethel
4813 Bethel
Postfach 49
Tel. (0521) 7643949

Kirchliche Hochschule Wuppertal

Feriensprachkurse im Sommer 1971

1. Hebräisch Beginn: 3. August 1971

Ende: 3. Oktober 1971

Die schriftliche Prüfung findet am 9. 10. 1971 und die mündliche Prüfung am 6. und 7. 10. 1971 statt.

2. Griechisch Beginn: 17. August 1971
Ende: Mitte März 1972
Der Prüfungstermin für das Graecum steht noch nicht fest.

3. Latinum Nur während der Semester.

Anmeldungen frühzeitig vornehmen, da Teilnehmerzahl beschränkt (20 Teilnehmer für Griechisch; je 30 Teilnehmer für zwei Hebräisch-Kurse).

Unterbringung und Verpflegung können auf besonderen Antrag von der Hochschule geregelt werden.

Weitere Auskünfte erteilt:

Kirchliche Hochschule Wuppertal
56 Wuppertal-Barmen
Missionsstr. 9 b
Tel. (02121) 550938

Sprachintensivkurs „Latein“ für Anfänger

Beginn: 25. Juli 1971
Ende: 16. August 1971

Die Prüfung (Kleines Latinum) wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt.

Die Teilnehmerzahl ist auf 20 beschränkt.

Die Unterbringung der Teilnehmer ist im Bochumer Studentenheim möglich.

Auskunft und Anmeldung:

Evangelisches Studienwerk e. V.
463 Bochum-Querenburg
Auf dem Kalwes 151
Tel. (02321) 511415

Urlauberseelsorge im Sauerland

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 5. 1971
Az.: 13696/C 10—15

Die Evangelische Kirchengemeinde Sundern, Kirchenkreis Arnsberg, sucht für die Zeit der großen Ferien vom 1. Juli bis 15. August 1971 für das Gebiet um die Sorpetalsperre einen Urlauberseelsorger. Seine Aufgaben richten sich nach den Richtlinien für die Kurseelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen: sonntäglich Gottesdienst nach der Ordnung der Gemeinde, Gelegenheit zu seelsorgerlicher Aussprache, gelegentliche Vorträge, soweit hierfür Bedarf besteht. Geboten werden freie Unterkunft für zwei Personen, Ersatz der Fahrtkosten und eine Barvergütung, deren Höhe das Landeskirchenamt festsetzt. Auskunft erteilt die Superintendentur in Arnsberg. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt in Bielefeld zu richten. Neben den Pfarrern und Pastoren unserer Landeskirche werden auch die Emeriten auf diesen Dienst hingewiesen.

Jahrestag und Rüstzeit der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 4. 1971
Az.: 12565/A 7 a—17

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt hiermit zu dem diesjährigen Küstertag die haupt- und nebenberuflichen Küster(innen) ein. Der Tagungsort ist Herford.

Die anschließende Rüstzeit findet in Haus Reineberg, Ahlsen-Reineberg, statt. Auch hierzu wird herzlich eingeladen.

67. Jahrestag am Montag, dem 14. Juni 1971 in Herford

Tagesfolge:

- 9.45 Uhr Festgottesdienst in der Marienkirche Stift Berg
Predigt: Superintendent Gaffron, Herford
- 11.15 Uhr Eröffnung und Begrüßung der Gäste und Teilnehmer im Schützenhof durch den Vorsitzenden W. Hassenpflug
- 14.15 Uhr Mitgliederversammlung
- 14.45 Uhr Vortrag: Die Kirche in einer sich wandelnden Umwelt
Referent: Oberkirchenrat Dr. Danielsmeyer, Bielefeld

Im Anschluß, nach Ende der Tagung, Abfahrt der Rüstzeitteilnehmer nach Haus Reineberg.

Der Tagungsbeitrag beträgt 16,— DM. Es wird gebeten, diesen gleich zu Beginn der Tagung gegen Quittung zu entrichten. In diesem Betrag sind Mittagessen und Kaffeetrinken einbegriffen.

Die Presbyterien werden gebeten, die Tagungs- und Reisekosten wie bisher zu erstatten.

Anmeldungen sind bis zum 29. Mai 1971 an das Volksmissionarische Amt, 581 Witten, Wideystr. 26, zu richten.

Rüstzeit für haupt- und nebenamtliche Küster(innen) in Westfalen und Lippe

Termin: Montag, 14., bis Freitag, 18. Juni 1971.

Ort: Haus Reineberg, 4971 Ahlsen-Reineberg, Tel.: (05744) 811

Leitung: Küster W. Hassenpflug, 588 Lüdenscheid, Lärchenweg 13

Montag, 14. Juni

- 18.30 Uhr Abendessen
20.00 Uhr Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 15. Juni

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
Sup. i. R. Köllner, Großdornberg
- 10.30 Uhr Macht und Elend der Presse
Referent: Herr Waschelitz, Ev. Presseverband
- Nachmittag: Werksbesichtigung der Läumemaschinenfabrik Bockelmann & Kuhlo, Herford
- 20.00 Uhr Lebensbild: Ludwig Steil
Referentin: Frau Gusti Steil, Bonn-Bad Godesberg

Mittwoch, 16. Juni

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
- 10.30 Uhr Sechs Regeln des geistlichen Lebens (I)
Referent: Sup. Wilke, Minden
- 16.00 Uhr Kirche im Umbruch
Referent: Pfr. Dr. Keienburg, Ev. Akademie Iserlohn
- 20.00 Uhr Sechs Regeln des geistlichen Lebens (II)

Donnerstag, 17. Juni

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
- 10.30 Uhr Liturgie im Gottesdienst
Referent: Pfr. Völker, Buchholz
- Nachmittag: Besichtigungsfahrt nach Minden (Schifferkinderheim — Wasserstraßenkreuz — Andreas-Jugendheim — Haus der Offenen Tür — St. Martini-Kirche)

Freitag, 18. Juni

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
anschließend Abendmahlsfeier
- 11.00 Uhr Abschlußgespräch
- Ende der Rüstzeit mit dem Mittagessen

Tagungsbeitrag: DM 30,00— zu entrichten in Haus Reineberg

Die Presbyterien werden gebeten, die Tagungs- und Reisekosten wie bisher zu erstatten.

Anmeldungen sind ebenfalls bis zum 29. Mai 1971 an das Volksmissionarische Amt, 581 Witten, Widenstraße 26, zu richten.

Über die Anmeldung erfolgt eine Teilnahmebestätigung.

98. Westfälische Diaspora-Pfarrer-Konferenz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 5. 1971
Az.: 14541/C 2—12

Nachstehende Einladung geben wir bekannt:

98. Westfälische Diaspora-Pfarrer-Konferenz am Montag und Dienstag, dem 21. und 22. Juni 1971 in Lippstadt in Westfalen im Woldemei-Gemeindehaus, Woldemei 20.

Gesamthema:

Ehe- und Mischehe im Zwielficht der Meinungen

Tagungsfolge

Montag, 21. Juni

- 15.30 Uhr Kaffee
- 16.00 Uhr Vortrag von Pfarrer Dr. Reinhard Frieling, Bensheim: „Die Ehe — Ethos, Recht und Theologie.“ Anschließend bis 18.30 Uhr Diskussion.
- 19.00 Uhr Abendbrot
- 20.00 Uhr Rundgespräch über Fragen unserer Konferenz und Probleme unserer Diaspora

Dienstag, 22. Juni

- 8.00 Uhr Gottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls (Oberkirchenrat Schmitz)
- 9.30 Uhr Vortrag von Pfarrer Dr. Reinhard Frieling, Bensheim über „Recht und Seelsorge für konfessionsverschiedene Ehen.“ Anschließend Diskussion.
- 13.00 Uhr Mittagessen
- 14.30 Uhr Rundfahrt durch den Kirchenkreis Soest
- 18.00 Uhr Schluß der Konferenz

Die Konferenz findet in diesem Jahr erstmalig nicht in der Woche nach Pfingsten statt. Sie tagt zum erstenmal in der evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt. Wir freuen uns über die Einladung durch den dortigen Superintendenten Willer. Anmeldungen für Hotel oder Privatquartiere sind möglichst bald an die Superintendentur Lippstadt zu richten. Alle sonstigen Anmeldungen an den Vorsitzenden der Konferenz.

Wir laden alle Pfarrer, alle Pastoren und Pastorinnen sowie Hilfsprediger und Vikare unserer Westfälischen Diaspora und ihre Frauen herzlich ein. Wir erstatten für jeden Teilnehmer die Fahrtkosten zweiter Klasse Eisenbahn. Über die Mahlzeiten wird an Ort und Stelle näheres bekanntgegeben. Wir hoffen, daß das Thema unserer Konferenz bei der gegenwärtigen Diskussion, in unseren Kreisen ein weites Echo findet. Für die Vorbereitungen empfehlen wir das kürzlich erschienene Buch von Pfarrer Dr. Frieling: „Mischehe — aber wie?“ Bensheimer Hefte Nr. 41, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Husen

Die Evangelische Kirchengemeinde Husen, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, führt fortan den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Husen-Kurl.“

Bielefeld, den 19. April 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez.: Dr. Danielsmeyer gez.: Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 8027 II/Husen-Kurl 9

Urkunde über eine Umpfarrung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf im Bereich der Autobahnauffahrt Gütersloh, die ihren Wohnsitz in der Stadt Gütersloh haben, werden in die Ev. Kirchengemeinde Gütersloh umgepfarrt.

§ 2

Die Grenzen der Ev. Kirchengemeinden Friedrichsdorf und der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh decken sich in diesem Bereich mit der Grenze der Stadt Gütersloh und der politischen Gemeinde Verl.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Gütersloh und Friedrichsdorf findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 19. März 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez.: Schmidt gez.: Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 5997/A 5-05 b
Friedrichsdorf-
Gütersloh-Rietberg

Urkunde

Die durch Urkunde vom 19. März 1971 — AZ.: Nr. 5997/A 5-05 b Friedrichsdorf — Gütersloh — Rietberg — von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarrung wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 7. April 1971

Der Regierungspräsident

gez.: Unterschrift

(L.S.)

Urkunde über eine Umpfarrung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Rietberg, die östlich der Grenze der Stadt Rietberg in der politischen Gemeinde Verl ihren Wohnsitz haben, werden in die Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf umgepfarrt.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf, die westlich der Grenze der politischen Gemeinde Verl und der Stadt Rietberg ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Stadt Rietberg haben, werden in die Ev. Kirchengemeinde Rietberg umgepfarrt.

§ 3

Die Grenzen der Ev. Kirchengemeinde Rietberg sind nunmehr identisch mit der Grenze der Stadt Rietberg und der politischen Gemeinde Verl.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Rietberg und Friedrichsdorf findet nicht statt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 19. März 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez.: Schmidt gez.: Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 5997/A 5—05 b
Friedrichsdorf-
Gütersloh-Rietberg

Urkunde

Die durch Urkunde vom 19. März 1971 — AZ.: Nr. 5997/A 5-05 b Friedrichsdorf — Gütersloh — Rietberg — von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarrung wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 7. April 1971

Der Regierungspräsident

gez.: Unterschrift

(L.S.)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup, Kirchenkreis Vlotho, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 30. März 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Thimm e

(L.S.)

Az.: 20618 II/Holtrup 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde O e s p e l, Kirchenkreis Dortmund-West, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 30. März 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
gez. Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 9341/Oespel 1 (3)

Urkunde über die Errichtung einer Pastorinnenstelle

Auf Grund von § 1 Abs. 1 und § 15 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis S o e s t wird eine Pastorinnenstelle für Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 31. März 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez.: Dr. D a n i e l s m e y e r gez.: Dr. W o l f

(L.S.)

Az.: 7674/Soest VI/I

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 25. März 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. S c h m i d t

(L.S.)

Az.: 9586/Stieghorst 1 (3)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

In der Ev. Kirchengemeinde I c k e r n, Kirchenkreis Herne, wird die (4.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 30. März 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Thimm e

(L.S.)

Az.: 39347/Ickern 1 (4)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest, wird die Pastorinnenstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 6. April 1971

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez.: Schmidt gez.: Dr. Wolf
(L.S.)
Az.: 8035/C 9—29/3 Lippstadt

Persönliche und andere Nachrichten

Theologische Prüfungen:

Es haben bestanden: die erste theologische Prüfung die Studenten der Theologie:

Ernst Friedrich Backhaus	Hans-Heinrich Müller
Volkert Bahrenberg	Dieter Nolte
Ulrich Danielsmeyer	Burckhard Ohnesorge
Hartmut Frische	Gerd Petrick
Hartmut von Hackewitz	Jörg Michael Reißer
Klaus Peter Heß	Gerhard Schnarr
Hans Joachim Hustadt	Hansjochen Steinbrecher
Herbert Irle	Karl Heinz Trimpop
Wolfgang Kolnsberg	Friedhelm Wixforth
Ulrich Kosfeld	

die Studentinnen der Theologie:

Hildegard Hennig Marlies Höhne

die zweite theologische Prüfung die Cand. der Theologie

Sepp Aschenbach	Johannes Lohmann
Christoph Berthold	Rolf Werner Lüke
Hans Jörg Böcker	Gerd Möllmann
Klaus Christoph Dummer	Dieter Müller
Horst Fängewisch	Bernd Rosewich
Christoph Hartlieb, Oberstudienrat	Rainer Schmitt
Wilfried Heidemann	Jürgen Schwark
Albrecht Henrici	Ulrich Stiehler
Petrus Huigens,	Heinz Stöcker
Pastor (Prediger)	Ulrich Wirth
Dieter Kanstein	Reinhardt Wolters
Harald Knudsen	Dieter Wrage
Karl Heinz Koch	Odo Wunnicke

die Cand. der Theologie:

Ursel Heinz
Brigitte Maske geb. Lichtenthäler
Margrit Müller geb. Hunsche

Die Genannten haben die Wissenschaftlichen Prüfungshausarbeiten über folgende Themen angefertigt:

Erstes theologisches Examen:

Altes Testament:

Die Bedeutung der israelitischen Amphiktyonie — Kritischer Überblick über die neueste Diskussion

Neues Testament:

Die Besonderheiten der Theologie des „Matthäus“

Kirchengeschichte:

Die kirchenpolitische Bedeutung der C. A. im 16. Jahrhundert

Systematik:

Das Verhältnis von Theologie und Kirche nach Hans-Joachim Iwand.

Zweites theologisches Examen:

Themen des Gemeindevortrages:

1. Können wir noch von ‚Sünde‘ sprechen — Eine Frage an die Bibel und an uns.
2. Möglichkeiten und Grenzen von Demokratie in der Kirche.
3. Das Gebet — Antwort oder Selbstgespräch?

Berufen sind:

Pastor Ernst Bortscheller zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Witten-Stockum, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Wulf Dietrich zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Drensteinfurt, Kirchenkreis Münster, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Werner Wahlhäuser;

Pastor Ewald Gantner zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Brilon, Kirchenkreis Arnsberg;

Hilfsprediger Burkhard Homeyer zum Pfarrer im Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen mit dem Sitz in Husen bei Dortmund;

Pfarrer Christoph Horstmeier zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Alfred Böttger;

Hilfsprediger Ernst-Otto Meinhard zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Datteln berufenen Pfarrers Heinz Eckardt;

Hilfsprediger Horst Friedrich Redecker zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen berufenen Pfarrers Klaus-Dieter Marxmeier;

Pastor Johann Schwarzinger zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Bruch, Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Albert Steffen zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Wilhelm Müsse;

Pastor Hugo Traxel zum Pfarrstellenverwalter im Dienste des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop.

Zu besetzen sind:

die durch die Berufung des Pfarrers Martin Schiwy zum Pfarrer des Kirchenkreises Hamm zum 1. August 1971 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Lothar Fleck in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland zum 1. Juli 1971 frei werdende (5.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Wilhelm Mirus in den Ruhestand zum 1. Juli 1971 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Blankenstein, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Witten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die zum 1. Juni 1971 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brügge, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die zum 1. August 1971 frei werdende (8.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Sprockhövel II an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die zum 1. Mai 1971 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Grevenbrück, Kirchenkreis Plettenberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Plettenberg-Ohle an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Friedrich Dörmann in den Ruhestand zum 1. Juli 1971 frei werdende (3.) Pfarrstelle der Ev. Johannis-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Dr. Karl Burkhardt in den Ruhestand zum 1. Oktober 1971 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hohenlimburg, Kirchenkreis Iserlohn. Es handelt sich hierbei um eine Patronatspfarrstelle. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hartmut Höfener zum Pfarrer der Deutschen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Swakopmund in Südwestafrika erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Petri-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lippstadt an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Stellenangebote:

Die Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Nord sucht für ihren Kindergarten- und Hort ab sofort eine Kindergarten-Leiterin. Eine 3-Zimmer-Wohnung in unmittelbarer Nähe des Kindergartens ist ab sofort bezugsfertig. Die Bezahlung der Kindergärtnerin erfolgt nach BAT. Bewerbungen sind zu richten an Herrn Pfarrer Stetza, 468 Wanne-Eickel, Unser-Fritz-Str. 26.

Die Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Aplerbeck sucht zum 1. 8. 1971 evtl. auch später einen Gemeindevorstand mit 2. Verwaltungsprüfung. Angeschlossen sind die Kirchengemeinden Berghofen, Schüren und Sölde mit insgesamt 10 Pfarrstellen (32.000 Seelen), sowie 5 Kindergärten, 2 Friedhöfen und der Grundstücksverwaltung (ca. 120 Morgen). Es handelt sich um eine Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A 10 LBO.NW., die evtl. auf A 11 LBO.NW. angehoben werden könnte. Bewerbungen sind bis zum 30. 6. 1971 mit den erforderlichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-

Aplerbeck, 46 Dortmund-Aplerbeck, Schwerter Str. 270, einzureichen. Eine Wohnung könnte evtl. beschafft werden.

Gestorben ist:

Pfarrer i. R. Friedrich Krasberg, früher in Castrop, Kirchenkreis Herne, am 30. April 1971 im 60. Lebensjahre.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Siegward Busat, **„Ich wage das Leben“**, 192 Seiten, 13 Fotos, Efalineinband, mehrfarbiger Schutzumschlag, DM 14,80, Aussaat Verlag Wuppertal.

In wechselnden Formen: Erzählung, Sachbericht und Betrachtung werden mehr als ein Dutzend Themen behandelt, um den jungen Menschen Orientierungshilfen bei der Bewältigung vielerlei Fragen zu geben, die der Alltag stellt. Der Rahmen ist breit und mannigfaltig und geht von der Frage „Wie feiert man eine echte Party“ bis zur Frage „Wer ist Gott“. Ein Buch, das man sowohl nachdenklichen Konfirmanden wie als Arbeitshilfe für Gesprächskreise empfehlen kann. G. B.

Robert Stupperich, **„Otto Dibelius — Sein Denken und Wollen“**, Christlicher Zeitschriftenverlag Berlin, 80 Seiten.

Knapp aber überzeugend wird aufgrund einer umfassenden Materialkenntnis das Bild des Kirchenmannes gezeichnet, der wie kein anderer Sinnbild einer kirchlichen Epoche geworden ist. Sein Denken und Wollen über 60 Jahre im kirchlichen Dienst vermittelt einen Eindruck der damaligen kirchlichen Situation mit ihren oft erstmaligen Problemstellungen, die oft von Dibelius ganz allein erkannt und deren Lösungen von ihm mit den jeweiligen Möglichkeiten versucht wurden. Der Verfasser hält nicht mit der Kritik zurück, zu der in den letzten Amtsjahren des Bischofs Anlaß war, aber mit Recht weist er auch darauf hin: „Es ist erstaunlich zu sehen, wie wenig man den alten Bischof kannte“. Darum ist es sehr zu begrüßen, daß in dem Büchlein neben den Lebensdaten und einer Bibliographie, die 1450 Nummern umfaßt, auch der Wortlaut der Predigt wiedergegeben wird, die am 16. 7. 1933 in Potsdam gehalten wurde und ein klares Zeugnis für Schrift und Bekenntnis gegenüber einem ideologischen Machtstaat ablegt. G. B.

„Von Ghandi bis Camara“, Beispiele gewaltfreier Politik, herausgegeben von H. J. Schultz, Kreuz-Verlag, 189 Seiten.

Es ist ein bewegendes Buch, in dem uns über den fast verzweiferten Kampf von Männern und einer Frau (Rosa Luxemburg) berichtet wird, die sich nicht nur nach einer neuen Welt sehnten, sondern das

Ihre taten, ihre Verwirklichung zu versuchen. Es geht dabei weniger um Biographien als vielmehr um die Beschreibung ihres Denkens und Wirkens, ihrer geglückten und ihrer gescheiterten Versuche. Nur die Minderheit von ihnen gehört zu einer christlichen Kirche, aber sie beschämen uns alle durch den Einsatz ihres ganzen Lebens. Sie kämpften dabei nicht für irgendwelche selbsterdachten, der Vervollkommnung der eigenen Persönlichkeit dienenden Ideale, sondern für die Menschen, an die sie sich gewiesen sahen. Das Buch ist eine überzeugende Beispielsammlung zum Thema: „Gelebte Menschenliebe“. G. B.

Ulrich Bach, **„Gott und seine Theologen“**, Neukirchener Verlag, 123 Seiten.

In vorbildlich sachlicher Weise zeigt der Verfasser, um was es bei der Schriftauslegung den einzelnen sich oft widersprechenden Gruppen in unserer Kirche geht und worum es ihnen gehen sollte. In fairer Kritik setzt er sich mit Vertretern der modernen Theologie wie Robinson, Braun, Sölle u. a. auseinander, um einerseits ihr Anliegen deutlich zu machen und andererseits die Gefahr aufzuzeigen, daß sie die Mitte des Evangeliums verfehlen können. Man merkt dem Verfasser, der als Pfarrer in der Orthopädischen Anstalt in Volmarstein Dienst tut, an, daß er gewohnt ist, in Gesprächskreisen seine Meinung darzulegen und auf Fragen klärende Antworten zu geben. Ein empfehlenswertes Büchlein, das manchem Gemeindepfarrer eine gute Hilfe sein wird. G. B.

„Die Bibel in der Welt“, Band 13.

Der diesjährige Band erhält sein besonderes Gewicht durch mehrere Artikel, die sich mit dem Problem der Bibelübersetzungen befassen und vor allem auch über neuere deutsche Bibelübersetzungen berichten. Den entscheidenden Anstoß zur Nachrevision des Neuen Testaments von 1956 hat der Aufsatz von Professor Dr. Tschirch dazu gegeben, der im letzten Band des Jahrbuches veröffentlicht wurde. Seine Beispiele waren so überzeugend, daß jetzt eine neue Revision des Neuen Testaments in Angriff genommen worden ist. Im Hinblick auf die mancherlei Übersetzungen, die z. Zt. angeboten werden, sei auf diesen Berichtsband besonders nachdenklich hingewiesen. G. B.

„Wehrdienst — Urlaub vom Glauben?“ Herausgegeben von Karl-Heinz Jakobi, Aussaat-Verlag Wuppertal, 1971, 3,80 DM.

Dieses Büchlein soll Pfarrern, Eltern, Jugendleitern, Freunden zur Weitergabe an Wehrdienstpflichtige empfohlen sein als Hilfe, sich in der ungewohnten Atmosphäre der Kaserne mit ihrer eigengesetzlichen Umgebung zurechtzufinden und als Christen zu bewähren. Diese Handreichung gehört in die Hände derer, die für ihre Wehrdienstzeit unsere Gemeinden, Jugendkreise, Elternhäuser verlassen und praktisches Wegegeleit brauchen. Das Büchlein sollte in unseren Schriftenkästen zum Verkauf angeboten werden. K. Ph.

Drutmar Cremer, „**Wohin, Herr?**“ Gebete in die Zukunft, Calwer-Verlag Stuttgart, 174 Seiten.

Die hier vorliegenden Gebete sind dadurch gekennzeichnet, daß sie nicht unmittelbar für den gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt sind. Sie sind vielmehr die Frucht von Meditationen, die aber nur selten in der Sicherheit der Glaubenserfahrung und der Freude an der geschenkten Gabe des Evangeliums beruhen. Sie sind vom Herausgeber mit gutem Grunde „allen, die fragen und suchen“, „allen, die Verantwortung tragen“ gewidmet. Chri-

sten aus aller Welt und aus mancherlei Konfessionen haben ihre Beiträge gegeben. Die biographischen Angaben über die Verfasser sind recht aufschlußreich. Die Gebete lassen uns erkennen, wie unmittelbar sie aus dem Leben und seinen Nöten und Hoffnungen erwachsen sind, mit denen der Mensch im Aufblick zu Gott fertig zu werden sucht. In der Einführung steht der charakteristische Satz: „Alle notwendigen Taten in der Welt erhalten vom Gebet ihren Atem, ihre Tiefe, ihre entbindende Kraft.“
G. B.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 74011 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e. G. m. b. H. in Münster — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.